

Fachgebiet

Anlageberaterhaftung

Thema

Zur Aufklärungspflicht des Anlageberaters gegenüber seinen Kunden Strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Fondsverantwortliche (§ 675 BGB)

Aktuelles

Ein **Anlageberater** hat die Pflicht, seinen Kunden über alle Eigenschaften und Risiken richtig und vollständig zu informieren, die für die **jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung** haben oder haben können (BGH, VersR 2007, 991 = NJW-RR 2007, 621; Urteil vom 19.11.2009, AZ III ZR 169/08 – BKR 2010, 118). Diese **Aufklärungspflicht** betrifft nicht nur Umstände, die sich auf das Anlageobjekt selbst beziehen, sondern auch solche, die für die Seriosität und Zuverlässigkeit der Fondsverantwortlichen wichtig sind oder sein können. Hierzu gehört ein strafbares Verhalten des oder der Fondsverantwortlichen, das aus Sicht eines vernünftigen Anlegers geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit der Fondsverantwortlichen in Frage zu stellen. Die Aufklärungspflicht des Beraters setzt aber nicht erst ein, wenn es zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung oder auch nur zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen ist. Vielmehr kann der Berater, dem der Kunde weitreichendes persönliches Vertrauen entgegenbringt, bereits verpflichtet sein darüber aufzuklären, dass gegen Fondsverantwortliche ein Ermittlungsverfahren in Bezug auf diesbezügliche Straftaten anhängig ist (BGH, VersR 2012, 1518). Der Senat hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit sich auch aus Umständen ergeben können, die nicht die streitgegenständliche Anlage und nicht den gleichen Vertragstyp betreffen. Dies gelte vor allem dann, wenn die Betroffenen Fondsgesellschaften mit der in Rede stehenden Anlagegesellschaft wirtschaftlich und personell in der Weise verflochten sind, dass die Initiatoren bzw. die für die Geschicke der Gesellschaften Verantwortlichen, gegen die sich das Ermittlungsverfahren gerichtet hat, personenidentisch sind. Auch komme es nicht darauf an, ob die strafrechtlichen Vorwürfe aus damaliger Sicht stichhaltig waren oder in welcher Intensität die Ermittlungen geführt wurden. Eine Aufklärungspflicht soll nur dann nicht bestehen, wenn es sich um von vornherein erkennbar substanzlose Vorwürfe handele.

++